Merkblatt

Druckdatum: 06.2022



über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Sturm- und Hagelversicherung des Laubeninhalts, Glas- und Beraubungsversicherung des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH). Stand 01.01.2022

Versicherungsnehmer: LGH, Fuhlsbüttler Str. 790, 22337 Hamburg, Telefon (040) 50 05 64 20, info@gartenfreunde-hh.de Versicherer: Teilnehmer:

Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH Alle Vereinsmitglieder der dem LGH angeschlossenen Kleingartenvereine. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Für die Versicherten werden keine Einzelpolicen erstellt. Der Beitrag wird durch den Verein mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Der Versicherungsschutz besteht über den Gruppenvertrag mit der Grundversicherungssumme von 2.000,00 € je Versicherungsverhältnis und Versicherungsfall. Die/ Der Versicherte/r kann ihre/seine Anmeldung zur Höherversicherung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

VERSICHERUNGSUMFANG

- Gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Sturm-/Hagelschäden ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung 2008 -), der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008) und der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008) der kleingartenübliche Inhalt - nachstehend versicherte Sachen genannt - in den behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versicherte Gebäude genannt - des Mitgliedes mit einer Grundversicherungssumme von 2.000,00 € zum Neuwert versichert.
- Die Versicherungssumme (außer für Sturm-/Hagelschäden) kann auf Antrag über den Landesbund bis auf maximal 10.000,00 € erhöht werden. Für Sturm-/Hagelschäden beträgt die Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung max. $2.000,00 \in$.
- Gegen Glasbruchschäden ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2012 -) die Verglasung der versicherten Gebäude versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

VERSICHERUNGSSUMMEN / BEITRAG

Der Jahresbeitrag für die Grundversicherung (Pflichtversicherung gemäß Satzung)

Versicherungssumme 2.000,00 € beträgt...... 12,00 €*

| bei Beantragung der Höherversicherung | |
|--|-----------|
| um 2.000,00 € auf 4.000,00 € zusätzlich | 22,00 €* |
| um 3.000,00 € auf 5.000,00 € zusätzlich | 33,00 €* |
| um 4.000,00 € auf 6.000,00 € zusätzlich | 45,00 €* |
| um 5.000,00 € auf 7.000,00 € zusätzlich | 56,00 €* |
| um 6.000,00 € auf 8.000,00 € zusätzlich | 66,00 €* |
| um 7.000,00 € auf 9.000,00 € zusätzlich | 75,00 €* |
| um 8.000.00 € auf 10.000.00 € zusätzlich | .83.00 €* |

ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG / BEGRENZUNGEN

Gebäudebeschädigungen: schadenbedingt erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht werden, sind wie folgt begrenzt: bei der Grundversicherung von 2.000,00 € bis max.500,00 € bei Vereinbarung der Höherversicherung auf 4.000,00 € bis max.900,00 €

| auf 5.000,00 € bis max | 1.000,00 € |
|-------------------------|------------|
| auf 6.000,00 € bis max | |
| auf 7.000,00 € bis max | 1.200,00 € |
| auf 8.000,00 € bis max | |
| auf 9.000,00 € bis max | 1.400,00 € |
| auf 10.000.00 € bis max | 1.500.00 € |

- Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden gelten mit einer Ersatzleistung von 10 % der Versicherungssumme, max. 400,00 € mitversichert, sofern sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.
- Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 200,00 € mitversichert.
- Einfacher Diebstahl von auf dem Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren und Leitern) sofern diese auf Grund Ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren, ist wie folgt mitversichert: bei Vereinbarung der Grundversicherungssumme

| bis max. | | 150,00 | € |
|-----------------|-------------------------|--------|---|
| bei Vereinbarun | g der Höherversicherung | | |
| bis 5.000,00 € | bis max | 250,00 | € |
| ab 6.000,00 € I | bis max | 350,00 | € |

- Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung der versicherten Sachen nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude gilt bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme mitversichert. Mut- und böswillige Beschädigungen bzw. Zerstörungen sowie Diebstahl von an den versicherten Gebäuden angebrachten Lampen, Dachrinnen und Abflussrohren zur Dachentwässerung sind bis max. 200,00 € mitversichert.
- Garten- und Arbeitskleidung gilt bis max. 250,00 € mitversichert. 3.6
- Versichert sind: Audiogeräte (Radio, MP3 Player, Lautsprecher) bis max. ... 150,00 € TV-Gerät incl. DVB-T-Receiver sind bei Vereinbarung der Grundversicherung bis max. 250,00 € bei Vereinbarung einer Höherversicherung bis max. 400,00 €
- Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt gelten bis max. 30,00 € mitversichert. Kleintiere (z. B. Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen) sind zum Verbrauchs bzw. Schlachtwertpreis bis max. 50,00 € mitversichert.
- *Bruttojahresbeitrag und Gebühr



3.10 Versichert sind:

3.11 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

4. VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Kameras; Ferngläser; optische Geräte und deren Zubehör; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Geräte und Maschinen, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 3.10); über den Rahmen des Gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt; Gartenerzeugnisse und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 3.7); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Gewächshäuser; Markisen; Solaranlagen (sofern nicht gesondert über den LGH mitversichert); Stromaggregate; alkoholische Getränke; Spielsachen und Spielgeräte; Musikinstrumente; (Wasser-) Pfeifen und Zubehör; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum); Sachen, die sich am Schadentag nur vorübergehend (kürzer als drei Monate) in den versicherten Gebäuden befunden haben; in der Glasversicherung: Scheiben und Platten aus Kunststoff.

5. GESCHÄFTS- UND BOTENBERAUBUNG

Für die mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des LGH und seiner Unterorganisationen besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Beraubung bis max. 500,00 € je Schadenereignis. Gedeckt sind ausschließlich Bargeld und Barschecks, sofern sie Eigentum der betreffenden Organisation sind.

6. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Sachen sind zum **Neuwert** versichert. Kleingartenüblich ist der Inhalt, (Laubeneinrichtung z.B. Möbel, Küchengeräte, Geschirr) der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht und für den kurzen Aufenthalt erforderlich ist sowie die Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung der versicherten Sachen nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude. Für versicherte Sachen werden im Schadenfall ohne Vorlage prüffähiger Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) erstattet. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch prüffähige Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Teilbeträge übernommen. Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.

Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit prüffähigen Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag **vorübergehend** (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausrat-Versicherer der privaten Wohnung zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

7. HÖHERVERSICHERUNG

Falls der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der versicherten Sachen (Erläuterungen s. Punkt 6,) die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen.

8. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden, damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind <u>sofort dem LGH</u> zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Schadenanzeigen sind bei den Vereinen erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens notwendig.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über den Verein beim LGH einzureichen.

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. Postfach 63 02 49 22331 Hamburg www.gartenfreunde-hh.de